

Zum Abschluss freigegeben.

Nachqualifizierung: Ein Leitfaden für Beratende.

Kieler Netzwerk zur Nachqualifizierung

Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung (NQ) · NQ Kiel

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



EUROPÄISCHE UNION

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen
Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Impressum

Herausgeber

Kieler Netzwerk zur Nachqualifizierung

Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung (NQ) - NQ Kiel
Förderkennzeichen: 01NT1010

Bergstraße 24
24103 Kiel

Tel.: 0431 98 26 58 - 80

Fax: 0431 98 26 58 - 83

info@nq-kiel.de
www.nq-kiel.de

Gestaltung und Redaktion: Thies Schulz-Holland

Druck: Saxoprint GmbH, Dresden

Bildnachweis: S. 4 ©iStockphoto.com/Photoservice,
S. 5 ©iStockphoto.com/GMVoZd,
S. 13 ©iStockphoto.com/DNY59,
S. 22 ©iStockphoto.com/craftvision.

Stand: 08 | 2013

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

Inhalt

Einleitung: Berufsabschluss nachholen. Chancen nutzen.....	4
Die Externenprüfung	6
■ Definition und Zuständigkeit	6
■ Zulassungsvoraussetzungen	8
■ Termine, Fristen und Anmeldung.....	11
■ Prüfungsvorbereitung	12
■ Kosten.....	13
Finanzierung und Förderung.....	14
■ Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen*	14
■ Fördermöglichkeiten für Bezieherinnen von ALG I oder II	18
■ Übernahme der Fortbildungskosten durch die Arbeitgeberin	20
Hinweise zur Beratung.....	21
■ Erforderliche Unterlagen.....	21

* Der Einfachheit halber und zum besseren Verständnis wird im gesamten Text ausschließlich die weibliche Sprachform verwendet: Mit dieser sind selbstverständlich Männer und Frauen gleichermaßen gemeint. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

Berufsabschluss nachholen. Chancen nutzen.



Die Zahlen sind alarmierend: Über ein Viertel der Bevölkerung in Deutschland verfügt über keinen anerkannten Berufsabschluss - das sind allein in der Altersgruppe zwischen 18 und 49 Jahren annähernd neun Millionen Menschen.

Gleichzeitig geben schon jetzt über die Hälfte der mittelständischen Unternehmen in Umfragen an, Umsatzeinbußen hinnehmen zu müssen, weil Fachkräfte nicht verfügbar sind und offene Stellen nicht mit qualifizierten Leuten besetzt werden können.

Auf Basis dieser Zahlen schätzen Fachleute den wirtschaftlichen Schaden durch nicht realisierte Umsätze aufgrund fehlender Fachkräfte in Deutschland auf mehrere Milliarden Euro pro Jahr.

Dabei hätte ein Großteil der An- und Ungelernten durchaus die Möglichkeit, relativ einfach einen Berufsabschluss nachzuholen.

Durch teilweise langjährige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen viele nämlich über erhebliches fachpraktisches Wissen und damit einen wesentlichen Teil jener Kenntnisse, die eine Fachkraft ausmachen.

Und auch rechtlich wäre der Weg geebnet: Durch die sogenannte „Externen-Regelung“ dürfen auch berufserfahrene Personen, die keine klassische duale Erstausbildung durchlaufen haben, an der Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer teilnehmen.

Leider aber wissen viele Betroffene auch 50 Jahre nach Einführung dieser gesetzlichen Regelung überhaupt nicht, dass sie den Berufsabschluss mittels einer „Externenprüfung“ schnell und unkompliziert nachholen könnten, und verzichten so aus bloßer Unkenntnis auf eine nachhaltige persönliche Beschäftigungsperspektive: Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist und bleibt der beste Schutz vor Erwerbslosigkeit!

Dieser Leitfaden möchte Ihnen die notwendigen Informationen an die Hand geben, um als Beraterin beispielsweise

- im sozialen Bereich,
- in Jobcenter oder Arbeitsagentur,
- in Unternehmen oder
- für Migrantinnen

wesentliche Fragen zum Thema Nachqualifizierung beantworten und Ratsuchende bei den ersten Schritten zum Berufsabschluss begleiten zu können. Sie finden hier – wie wir hoffen – wertvolle Tipps über Wege zum Berufsabschluss.

Eine informative Lektüre wünscht

Ihr Team vom Kieler Netzwerk zur Nachqualifizierung



Die Externenprüfung

Sozialpädagogik und Pflege: Berufsabschlüsse nachholen

Die Berufsausbildung in diesen Fachbereichen ist Angelegenheit der Länder, eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung entsprechend BBiG oder HwO existiert hier nicht.

In einigen Bundesländern (so auch in Schleswig-Holstein) existieren aber **Landesverordnungen zur externen Abschlussprüfung** in sozialpädagogischen Berufen.

Im Gesundheits- und Pflegebereich ist (noch) **keine Externenprüfung möglich**, jedoch können in der Regel vorangegangene Arbeits- oder Ausbildungszeiten (z. B. Pflegehelferin) auf eine neue Ausbildung (z.B. Altenpflegerin) **angerechnet werden**.

Details zur Prüfung in diesen Bereichen und den erforderlichen Voraussetzungen erfragen Sie bitte bei den **zuständigen Stellen** (nächste Seite).

Definition und Zuständigkeit

Auch Personen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, haben über das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** und die **Handwerksordnung (HwO)** die Möglichkeit, an der beruflichen Abschlussprüfung teilzunehmen und so einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben, wenn sie nachweisen können, dass sie über entsprechende Berufserfahrung bzw. Fachkenntnisse verfügen.

Da diese Prüfungsteilnehmerinnen gerade keine klassische duale Berufsausbildung durchlaufen haben, sind sie „Externe“, deren Prüfung aber denselben Bestimmungen der für den jeweiligen Beruf zuständigen Stellen unterliegt.

Die „Externenprüfung“ entspricht daher in Inhalt, Ablauf und Schwierigkeitsgrad exakt derjenigen Prüfung, die Auszubildende in dem jeweiligen Beruf am Ende ihrer dualen Ausbildung abzulegen haben und entfaltet auch genau die gleiche Wirkung: Der mit ihr erworbene Abschluss ist auf dem Arbeitsmarkt absolut gleich- und vollwertig.

Die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung gelten bundeseinheitlich, allerdings nur für solche Berufe, deren Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. der Handwerkskammer (HWK) abgelegt wird.

Auf andere Berufsfelder, z. B. Erziehung oder Pflege, sind die nachfolgenden Regeln über die Externenprüfung nicht ohne Weiteres anwendbar.

Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet stets die zuständige Kammer bzw. Behörde in einer Einzelfallentscheidung:

Berufsfeld	Zuständige Stelle / Kammer	Kontakt
Handwerksberufe z. B. Bau, Holz, Lebensmittelhandwerk	Handwerkskammer Lübeck Berufsbildungsstätte Kiel	Russeer Weg 167 24109 Kiel Tel 0431 533 32 - 0 Fax 0431 533 32 - 550 Mail berufsbildungstaette.kiel@hwk-luebeck.de
Gewerbliche Berufe, die keine Handwerksberufe sind z. B. Handel, Tourismus, Gastronomie, Dienstleistungen, Verkehr, Information & Kommunikation	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	Bergstraße 2 24103 Kiel Tel 0431 51 94 - 0 Fax 0431 51 94 - 234 Mail ihk@kiel.ihk.de
Sozialwesen / Erziehung z. B. Erzieherin, sozialpädagogische Assistentin	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein	Brunswiker Str. 16-22 24105 Kiel Tel 0431 988 - 0 Fax 0431 988 - 58 88 Mail poststelle@mbw.landsh.de
Land- und Forstwirtschaft auch: Fischwirtschaft, Gartenbau	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Tel 04331 94 53 - 0 Fax 04331 94 53 - 199 Mail lksh@lksh.de

§ 45 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG bzw.
§ 37 Abs. 2 S. 1 und 2 HwO

„Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.“

Zulassungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage für die „Abschlussprüfung in besonderen Fällen“ sind die §§ 45 Abs. 2 BBiG bzw. 37 Abs. 2 HwO. Diese sehen folgende Möglichkeiten der Prüfungszulassung vor:

Zulassungsanspruch bei vorhandener Mindestzeit an Berufspraxis

Wer das Anderthalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit eines bestimmten Berufes an einschlägiger Berufserfahrung nachweisen kann (also 3 Jahre bei vorgeschriebener zweijähriger Ausbildungszeit, 4½ Jahre bei vorgeschriebener dreijähriger Ausbildungszeit) hat einen **Rechtsanspruch auf Zulassung** zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung.

Die genannten Zeiträume beziehen sich dabei auf eine Berufstätigkeit **in Vollzeit**. Sofern die Berufspraxis also ganz oder teilweise in einer Teilzeit-tätigkeit erworben wurde, verlängern sich die erforderlichen berufspraktischen Zeiten entsprechend.

Entscheidend ist auch, dass die Antragstellerin Tätigkeiten ausgeübt hat, die auch von einer **Fachkraft in dem betreffenden Beruf** ausgeübt werden. Tätigkeit in einem ähnlichen Beruf oder rein untergeordnete Helferrinnen-Tätigkeiten reichen daher nicht aus. Aus diesem Grund werden berufspraktische Zeiten aus einer Tätigkeit auf geringfügiger Basis vielfach gar nicht anerkannt, da hier von einer entsprechend niedrigschwelligen Tätigkeit ausgegangen wird.

Der Nachweis der Berufserfahrung kann z. B. erbracht werden durch:

- Arbeitszeugnisse
- Praktikumszeugnisse

Die Zeugnisse müssen Angaben über die jeweiligen **berufstypischen Tätigkeiten und Aufgaben** enthalten.

Sofern die Berufspraxis im Rahmen einer **selbständigen Tätigkeit** erworben wurde, kann der Nachweis der beruflichen Praxis auch erfolgen über:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug
- Vorlage von einschlägigen Rechnungen

Ausländische Bildungsabschlüsse sowie Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland müssen nach Prüfung der Unterlagen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 45 Abs. 2 S. 4 BBiG, § 37 Abs. 2 S. 4 HwO).

Zulassung bei qualifiziertem Kenntnissnachweis

Vom Erfordernis der Mindesttätigkeitszeit im angestrebten Beruf kann abgesehen werden, falls die Bewerberin **Fertigkeiten und Kenntnisse des gesamten Berufsbildes** nachweisen kann, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie die Prüfung bestehen wird, sie also den Kenntnis- und Fertigkeitenstand einer durchschnittlichen Auszubildenden im letzten Lehrjahr besitzt.

Der Kenntnissnachweis kann z. B. erfolgen durch:

- Bescheinigungen / Zeugnisse über spezielle Seminare oder Lehrgänge
- Absolvierte Ausbildungsbausteine

In diesen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Externenprüfung, sondern nur ein **Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung** der zulassenden Stelle. Die zuständige Stelle führt jeweils eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall durch.

§ 45 Abs. 2 S. 3 BBiG bzw. § 37 Abs. 2 S. 3 HwO

„Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.“

Übersicht: Zulassung zur Externenprüfung

Abschlussprüfung vor der IHK oder HWK im gewünschten Beruf

Vorbereitung auf die Externenprüfung:
Nachqualifizierung durch Bildungsträger bzw. Selbstlernphase

Zulassungsanspruch
(„... ist zuzulassen...“)

Ermessen der IHK / HWK
(„... kann abgesehen werden...“)

Langfristige Qualifizierung bis zum Berufsabschluss
in der Regel als vollständige (betreute betriebliche) Umschulung

Weitere Nachweise zur beruflichen Handlungskompetenz **erforderlich**

Berufserfahrung im Zielberuf über mindestens die **1½-fache Zeit** der Regelausbildungsdauer

Praktische **Erfahrungen** und theoretische **Kenntnisse** im Zielberuf vorhanden

keine oder nur sehr geringe Berufserfahrung im Zielberuf

Termine, Fristen und Anmeldung

Die Abschlussprüfungen der IHK zu Kiel und der für Kiel zuständigen HWK Lübeck finden in der Regel jeweils im **Frühjahr (Mai)** und **Spätherbst (November)** statt.

Die Unterlagen zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sollten – insbesondere in Zweifelsfällen – frühzeitig vor dem Anmeldeschluss der gewünschten Prüfung eingereicht werden (Anmeldeschluss zur Zeit: für die Herbstprüfung bis zum **1. September**, für die Frühjahrsprüfung bis zum **1. Februar**).

Folgende Unterlagen müssen in der Regel vorgelegt werden, damit eine Zulassung zur Prüfung erfolgreich beantragt werden kann:

- Antragsformular (IHK) bzw. formloses Schreiben (HWK) mit Angabe des angestrebten Ausbildungsberufes und des gewünschten Prüfungstermins,
- tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweise und Arbeitszeugnisse der Arbeitgeberin, die einen möglichst detaillierten Überblick über das Aufgabengebiet der Berufstätigkeit geben,
- ggf. Nachweise spezieller Seminare, Lehrgänge oder Ausbildungsbausteine, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen.

Eine rechtzeitige persönliche Rücksprache mit den prüfenden Kammern zu den aktuellen Prüfungsterminen wird empfohlen.

Die Termine für die Antragstellung zu Prüfungen, die nicht vor der IHK bzw. der HWK abgelegt werden (z. B. im Sozialwesen) sind bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen (siehe Seite 7).

Antragsformular IHK

Das Anmeldeformular der IHK zu Kiel steht hier zum Download bereit:

www.ihk-schleswig-holstein.de/linkableblob/1782220/5./data/Anmeldung_Externenpruefung-data.doc

Ausbildungsordnung / Rahmenlehrplan

Eine umfangreiche Datenbank mit Detailinformationen zu praktisch allen relevanten Ausbildungs- und Weiterbildungsberufen finden Sie auf den Internetseiten des **Bundesinstituts für Berufsbildung**:

www.bibb.de

Vorbereitungskurse finden

- KursNet
kursnet-finden.arbeitsagentur.de
- Kursportal
sh.kursportal.info
- Weiterbildungskatalog
www.nq-kiel.de/downloads

Literatur zum Selbstlernen

- www.christiani.de
- www.u-form.de
- www.bildungsverlag1.de

Prüfungsvorbereitung

Wer eine ausreichende einschlägige Berufserfahrung oder hinreichende Fachkenntnisse vorweisen kann, muss nicht zwingend Nachqualifizierungsangebote oder Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung besuchen. Jedoch werden für die schriftlichen Prüfungen meist umfangreiche theoretische Kenntnisse benötigt, die regelmäßig nicht ohne weiteres allein durch die berufliche Praxis erworben werden können.

Hilfreich für eine erste **Selbsteinschätzung** zu den vorhandenen bzw. noch fehlenden Fachkenntnissen sind **Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan** des betreffenden Berufes, die sämtliche Inhalte der Ausbildung und damit auch alle theoretisch möglichen Prüfungsthemen übersichtlich auflisten.

Ausgehend von dem sich aus der Selbsteinschätzung ergebenden Qualifizierungsbedarf erfolgt anschließend entweder eine umfangreiche (modulare) Prüfungsvorbereitung bei einem **regionalen Bildungsträger** oder eine eigenständige Vorbereitung auf die Prüfung **im Selbststudium** anhand einschlägiger Fachliteratur.

Aktuelle Informationen über Vorbereitungskurse finden Sie im **KursNet** der Agentur für Arbeit, im **Kursportal**, der zentralen Datenbank der Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein sowie in unserem **Weiterbildungskatalog 2013/2014**.

Für das Selbststudium bieten diverse Verlage nicht nur spezielle **Fachliteratur** an, sondern vielfach auch **alte Prüfungsaufgaben**, die in vorangegangenen bundesweiten Prüfungen gestellt wurden und ein gutes Gefühl für die Prüfungsanforderungen vermitteln.

Kosten

Für die Teilnahme an der Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die in der Regel **sofort nach Zulassung zur Prüfung** fällig wird.

Für die **Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer** liegt diese Gebühr bei **ca. 250,- €**, für die Abschlüsse als **Erzieherin** bzw. **Sozialpädagogische Assistentin** werden derzeit **400,-** bzw. **350,- €** erhoben.

Sofern die Prüfungsvorbereitung bei einem Bildungsträger erfolgt, kommen durchaus beträchtliche **Lehrgangsgebühren** hinzu, die je nach Länge des Vorbereitungskurses durchaus mehrere Tausend Euro umfassen können.

Bevor also eine verbindliche Anmeldung zu einem Nachqualifizierungskurs erfolgt, ist unbedingt zu klären, ...

- ob nach Auffassung der für den jeweiligen Beruf zuständigen Kammer bzw. Stelle eine Zulassung zur Externenprüfung überhaupt in Betracht kommt!
- wie ggf. die Finanzierung des Kurses sichergestellt werden kann, zum Beispiel unter Einbeziehung von Arbeitsagentur, Jobcenter oder einem anderen Fördermittelgeber!

Im folgenden Kapitel finden Sie weitere Hinweise zu Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Nachqualifizierung.



Finanzierung und Förderung

Berufsabschluss: Investition in die eigene Zukunft

Leider ist oft zu beobachten, dass die Entscheidung für oder gegen eine berufliche Nachqualifizierung zu sehr davon abhängig gemacht wird, ob Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Das ist kurzsichtig gedacht, denn ein Berufsabschluss ist nicht zuletzt auch eine **Investition in die eigene Zukunft, die sich eigentlich immer bezahlt macht** – auch ohne staatliche Zuschüsse!

Werbungskosten, § 9 EStG: Fortbildung steuerlich absetzen

Achtung!

Die Kosten müssen gegenüber dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden können: Belege sammeln.

Für die Förderung berufsbezogener Weiterbildungen und Nachqualifizierungen existieren verschiedene Fördermöglichkeiten, die in ihren Förder Voraussetzungen und Zielgruppen stark variieren.

Alle hier in Frage kommenden Förderinstrumente im Detail vorzustellen, würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen und wäre auch nicht zielführend, da die Förderlandschaft einem stetigen Wandel unterworfen ist: Neue Förderinstrumente entstehen, altbekannte vergehen, Förderbedingungen ändern sich und über allem steht ohnehin das Primat der Verfügbarkeit finanzieller Mittel der jeweiligen Fördermittelgeberin.

Die folgenden Ausführungen können daher nur eine Momentaufnahme (Stand August 2013) darstellen und sollen sich auf die Vorstellung der gängigsten, bisher üblichen Fördermittel und -strukturen beschränken.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen

Eine naheliegende, aber vielleicht gerade deswegen gerne übersehene (eher mittelbare) staatliche Förderung ist die **steuerliche Absetzbarkeit** von Kosten, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Fortbildung entstehen, als sogenannte **Werbungskosten**.

Soweit die Werbungskosten den **Arbeitnehmerpauschbetrag** in Höhe von derzeit 1.000,- € überschreiten, werden sie vom zu versteuernden Jahreseinkommen abgezogen und führen so zu einer steuerlichen Entlastung.

Zu den durch eine Fortbildung entstehenden Kosten gehören neben den **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** unter anderem auch **Fahrtkosten, Übernachtungskosten** und Ähnliches. Nähere Auskünfte erteilen Steuerberaterinnen vor Ort oder das zuständige Finanzamt.

Bildungsprämie

Die **Bildungsprämie** ist eine relativ neue Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Form eines **Zuschusses zu privaten Weiterbildungskosten**. Der Staat übernimmt dabei **die Hälfte der anfallenden Kosten** für Fortbildungskurse und Prüfungen – jedoch maximal 500,- €.

Antragsberechtigt sind **Erwerbstätige**, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000,- € (oder 40.000 € bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigt. Pro Person kann die Bildungsprämie einmal alle 2 Jahre beantragt werden, eine **vorherige Beratung ist zwingend**.

Sonderprogramm WeGebAU (Arbeitsagentur)

Moment mal... Die Arbeitsagentur unterstützt Beschäftigte?

Ganz genau: Mit dem Sonderprogramm WeGebAU („Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen“) fördern die Arbeitsagenturen Personengruppen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer geringen Qualifikation erfahrungsgemäß besonders von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Bildung zahlt sich aus: Die Bildungsprämie

www.bildungspraemie.info

Beratungsstellen für die Bildungsprämie sind in Schleswig-Holstein derzeit die regionalen Weiterbildungsverbände, für den Großraum Kiel - Plön - Eckernförde der **Weiterbildungsverbund KielRegion:**

www.weiterbildung-kiel.de

WeGebAU: Die Arbeitsagentur fördert Beschäftigte

www.arbeitsagentur.de

Zuständig ist der Arbeitgeberservice der örtlichen Arbeitsagentur. In der Regel ist daher sinnvoll, wenn sich **die Arbeitgeberin** mit der Arbeitsagentur in Verbindung setzt.

Weitere Details finden Sie im WeGebAU-Merkblatt

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Programm-WeGebAU.pdf

Freistellung!

In der Praxis erweist sich gerade das Erfordernis der Freistellung oft als Problem: **Viele Unternehmen können – oder wollen – ihre Angestellten nicht freistellen.**

Qualifizieren statt Entlassen

- Merkblatt Arbeitgeberinnen: <http://www.arbeitsagentur.de/bund/generator/goto?id=54286>
- Merkblatt Arbeitnehmerinnen: <http://www.arbeitsagentur.de/bund/generator/goto?id=54288>

Gefördert werden Weiterbildungen, die zur Vermittlung **für den Arbeitsmarkt verwertbarer Kenntnisse** führen. Vor allem Qualifizierungen, die

- zu einem anerkannten Berufsabschluss oder einer zertifizierten Teilqualifikation führen oder
- mit einem branchenübergreifenden Zertifikat abschließen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten als geringqualifiziert...

- bei Fehlen eines anerkannten Berufsabschlusses, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist, oder
- trotz Vorliegens eines Berufsabschlusses, wenn der erlernte Beruf aufgrund einer seit mehr als vier Jahren ausgeübten an- oder ungelerten Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die Weiterbildungsmaßnahme muss **überwiegend während der Arbeitszeit stattfinden** (Freistellung durch die Arbeitgeberin erforderlich!), **Urlaub darf nicht verrechnet werden.**

Bildungsträger und Weiterbildungsmaßnahme müssen nach AZWV bzw. AZAV zertifiziert sein.

Die Förderung umfasst für die Beschäftigten einen **Vollzuschuss zu den Weiterbildungskosten**, für die Arbeitgeberinnen ist ein **anteiliger Arbeitsentgeltzuschuss** möglich.

Qualifizieren statt entlassen – Förderung von Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (Arbeitsagentur)

An- und Ungelernte (oder „Wieder-Ungelernte“, die seit mehr als vier Jahren nicht mehr im ursprünglich gelernten Beruf gearbeitet haben), die bereits **von Kurzarbeit betroffen** sind und **Kurzarbeitergeld beziehen**,

können ebenfalls eine Weiterbildungsförderung durch die Arbeitsagentur erhalten, wenn...

- die Weiterbildung während der betriebsüblichen Arbeitszeiten stattfindet,
- die Dauer der Weiterbildung die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreitet,
- Bildungsträger und Weiterbildungsmaßnahme gemäß AZWV / AZAV zertifiziert sind und
- die Weiterbildung die Kompetenz für den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht.

Vor Beginn einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme ist eine Beratung durch die Agentur für Arbeit zwingend erforderlich.

Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein (obsolet)

Bis vor kurzem konnten Weiterbildungen für Beschäftigte in Schleswig-Holstein auch durch den **Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

Das hierfür vorgesehene Budget für die Förderperiode 2008 – 2013 ist jedoch bereits jetzt **vollständig erschöpft**, neue Anträge werden nicht mehr bewilligt.

Die Weiterführung dieses Förderinstrumentes in der kommenden Förderperiode ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar.

Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein

[http://www.schleswig-holstein.de/
MWAVT/DE/AusWeiterbildung/
Weiterbildung/download/flyerA1__
blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/AusWeiterbildung/Weiterbildung/download/flyerA1__blob=publicationFile.pdf)

Förderung beruflicher Weiterbildung („FbW“)

- Merkblatt Arbeitnehmerinnen: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB6-Foerder-berufl-Weiterbildung-f-AN.pdf>
- Geschäftsanweisung FbW: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Berufl-Qualifizierung/Dokument/GA-FbW.pdf>

Ausnahme:

Berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist aus in der Person der Arbeitnehmerin liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar.

Fördermöglichkeiten für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I oder II

Die zentrale Finanzierungsmöglichkeit der Arbeitsagentur und des Jobcenters für Bildungsmaßnahmen ist der **Bildungsgutschein gemäß §§ 81 ff. SGB III**.

Mit diesem können Weiterbildungen gefördert werden, die **notwendig sind** für eine berufliche Eingliederung bzw. Abwendung drohender Arbeitslosigkeit. Arbeitslosigkeit begründet für sich allein nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen vielmehr **Qualifikationsdefizite** vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden können.

Ein solches Qualifikationsdefizit ist gemäß § 81 Abs. 2 SGB III jedenfalls dann gegeben, wenn...

- ein **anerkannter Berufsabschluss**, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist, **fehlt** (an- und ungelernt), oder
- ein Berufsabschluss zwar vorliegt, **der erlernte Beruf** aber aufgrund einer seit mehr als vier Jahren ausgeübten an- oder ungelerten Beschäftigung voraussichtlich **nicht mehr ausgeübt werden kann** („wieder ungelernt“).

Arbeitnehmerinnen ohne Berufsabschluss, die noch nicht **3 Jahre beruflich tätig gewesen sind**, können **nicht gefördert** werden (Vorrang der beruflichen Ausbildung).

Bildungsträger und Weiterbildungsmaßnahme müssen nach AZWV bzw. AZAV zertifiziert sein.

Der Bildungsgutschein beinhaltet einen Zuschuss zu den Weiterbildungskosten als sog. „Kann-Leistung“, es besteht insoweit ein Ermessensspiel-

raum der Arbeitsvermittlerin bzw. der Integrationsfachkraft.

Übernahmefähig sind alle Kosten, die **unmittelbar durch die Weiterbildung entstehen**:

- Lehrgangskosten,
- Fahrtkosten zwischen Wohnort und Bildungsstätte,
- Unterbringungskosten,
- Verpflegungskosten,
- Kinderbetreuungskosten.

Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS)

Das Sonderprogramm **IFlaS der Agentur für Arbeit** für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte verfolgt das Ziel, Geringqualifizierten den Erwerb anerkannter Berufsabschlüsse und zertifizierter Teilqualifikationen zu ermöglichen.

Hierdurch soll ein erkennbarer **Strukturwandel in der Region** durch längerfristige Qualifizierungen herbeigeführt bzw. unterstützt werden – es werden vorrangig solche Abschlüsse gefördert, für die in der Region ein besonderer Bedarf erkennbar ist.

Dieses Programm ist streng genommen kein eigenes Fördermittel, sondern vielmehr ein zusätzlicher „Topf“ zur Finanzierung von Bildungsgutscheinen.

Fördervoraussetzung ist – wie für alle Bildungsgutscheine – auch hier ein **Qualifikationsdefizit**: Zu fördernde Personen müssen **an- und ungelernt** oder **wieder ungelernt** oder **Berufsrückkehrerinnen** aus Erziehungs- oder Pflegezeit von mindestens einem Jahr Dauer sein.

IFlaS: Initiative zur Flankierung des Strukturwandels

http://www.arbeitsagentur.de/nn_166482/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Dokument/HEGA-12-2012-VA-IFlaS.html#d1.2

Übernahme der Fortbildungskosten durch die Arbeitgeberin

Vor lauter Eifer bei der Unterstützung von Nachqualifizierungsinteressierten bei der Beantragung von Fördermitteln sollte nicht aus den Augen verloren werden, auch ggf. vorhandene Arbeitgeberinnen auf Möglichkeiten der Finanzierung von Weiterbildung anzusprechen und die diesbezüglich vorhandene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auszuloten: **Wer von beruflicher Nachqualifizierung seiner Mitarbeiterinnen profitiert, sollte sich nach Möglichkeit auch finanziell daran beteiligen!**

Sofern ein Unternehmen die Qualifizierungskosten (oder Teile davon) übernimmt, können diese Kosten steuerlich als **Betriebsausgaben** geltend gemacht werden.

Die von Arbeitgeberinnen oft vorgetragene Sorge, dass sich eine Mitarbeiterin den Berufsabschluss bezahlen lässt und sich dann auf einen interessanteren Posten wegbewirbt, kann eventuell mit einer **Bindungsklausel im Arbeitsvertrag** entkräftet werden.

Diese legt fest, dass die Arbeitnehmerin nach Ende der Qualifizierung noch **einen bestimmten Zeitraum im Unternehmen zu verbleiben hat**. Hält sie den vereinbarten Zeitraum nicht ein, so muss sie die von der Arbeitgeberin getragenen **Qualifizierungskosten zurückerstatten**.

Selbstverständlich kann eine Arbeitgeberin ihre Arbeitnehmerin damit nicht für immer an sich binden. Die arbeitsrechtlichen Details würden hier aber den Rahmen sprengen und sind ggf. bei einer niedergelassenen Rechtsanwältin zu erfragen.

Hinweise zur Beratung

Erforderliche Unterlagen

Für eine zielführende Beratung zur Externenprüfung sollte eine Ratsuchende ihren Lebenslauf und möglichst alle Zeugnisse mitbringen. Es braucht natürlich keine perfekte Bewerbungsmappe zu sein – schließlich geht es nicht um ein Bewerbungstraining – aber eine erste Einschätzung über die Berufspraxis (Und die Zulassung zur Prüfung!) ist ohne diese Unterlagen schlechterdings nicht möglich.

Die Arbeitszeugnisse können bei Beratungskundinnen mit Migrationshintergrund unter Umständen problematisch sein: Nicht selten sind zum Beispiel die bei uns üblichen Arbeitszeugnisse im jeweiligen Herkunftsland unüblich (etwa in vielen osteuropäischen Ländern, in denen Arbeitsbücher geführt werden).

Sofern eine Rückkehr in das Heimatland möglich ist und die Unternehmen, bei denen die Berufserfahrung gesammelt wurde, noch existieren, besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, die Ratsuchenden bei der Erstellung eines Zeugnisses nach hiesigem Vorbild zu unterstützen. Dieses können die Ratsuchenden dann selber in ihre Heimatsprache übersetzen, von den Arbeitgeberinnen unterzeichnen und schließlich von einer anerkannten Übersetzerin wieder ins Deutsche zurückübersetzen lassen. Ein komplizierter, aber gangbarer Weg.

Falls die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise nicht beigebracht werden können, ist dies umgehend der zuständigen Stelle mitzuteilen, damit entschieden werden kann, ob andere Nachweisformen möglich sind.



GEFÖRDEBT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen
Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.